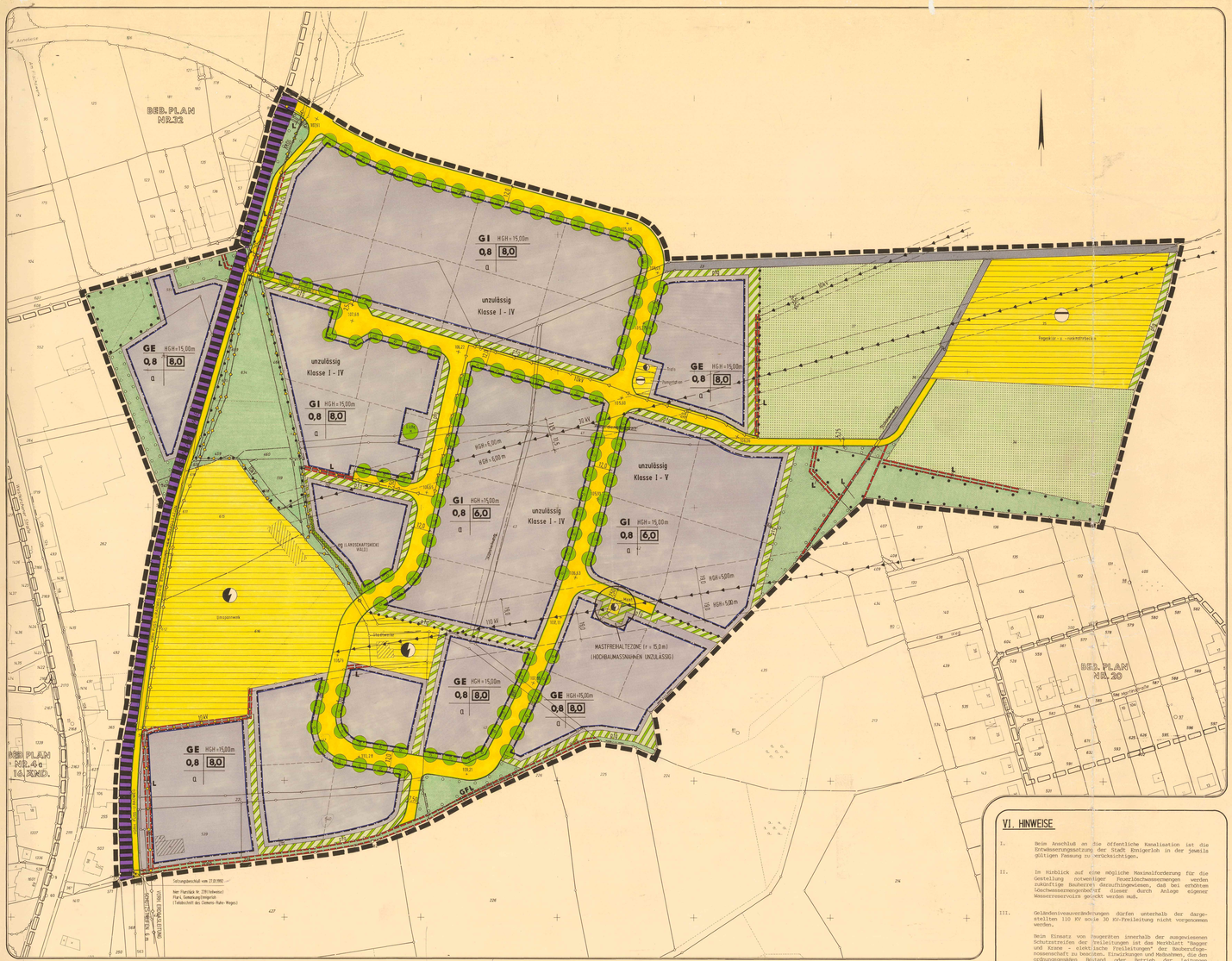

VERFAHREN / RECHTSGRUNDLAGEN

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.01.91 u. 24.10.91 beschlossen.

Ennigerloh, den 03.04.1992

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Öffentlegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 18.01.91 beschlossen.

Ennigerloh, den 03.04.1992

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan genehmigt worden.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Münster, den 03.JUL.1992

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Oberregierungsbaurat

Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.04.92 bis einschließlich 05.05.92 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ennigerloh, den 03.04.1992

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 12 BauGB ist mit Verfügung vom 24.06.92 öffentlich bekanntgemacht worden.

Dieser Bebauungsplan ist somit gem. § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Ennigerloh, den 25.08.92

Der Stadtdirektor
Im Auftrag

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat gem. § 4 GONW und § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der eingegangenen Anregungen am 24.11.92 u. 22.04.93 als Satzung beschlossen.

Ennigerloh, den 03.04.1992

Stadtdirektor
Beigeordneter

Bürgermeister

Ratsmitglied

IV. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

I. §§ 9 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.90 (GV NW S. 141/SGV NW S. 2023)

II. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I 1986 I. S. 2253).

III. § 81 Bauordnung für den Land NW (Landesbauordnung BauONW) vom 26.06.84 (GV NW S. 419) berichtigt August 1984 GV NW S. 532) geändert durch Gesetz vom 18.12.86 (GV NW S. 867/SGV NW S. 2132), geändert durch Gesetz vom 21.06.88 (GV NW S. 359/SGV NW S. 2132), geändert durch Gesetz vom 20.05.89 (GV NW S. 210/SGV NW S. 2132).

IV. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBl. I. S. 127).

V. Planzeichenverordnung von 22.01.91 (BGBl. I Nr. 3).

V. GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

gem. § 81 BauONW

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 40 "INDUSTRIEGEBIET HALTENBERG-OST"

FASSADEN — Für die Fassadengestaltung sind blanke Metallelemente nur mit Zustimmung der Stadt Ennigerloh zulässig.

GARAGEN — Oberirdische Garagen sind nur in massiver Bauweise zulässig. Aneinandergebaute Garagen sind in ihrer äußeren Gestaltung sowie in der Höhe und in der Dachform einheitlich auszuführen.

VI. HINWEISE

I. Beim Anschluß an die öffentliche Kanalisation ist die Entwässerungssatzung der Stadt Ennigerloh in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

II. Im Hinblick auf eine mögliche Maximalforderung für die Gestellung notwendiger Feuerlöschwassermengen werden zukünftige Bauherren darauhingewiesen, daß bei erhöhten Löschwassermengenbedarf dieser durch Anlage eigener Wasserreservoirs gedeckt werden muß.

III. Geländeniveauveränderungen dürfen unterhalb der dargestellten 110 KV sowie 30 KV-Freileitung nicht vorgenommen werden.

Beim Einsatz von Fluggeräten innerhalb der ausgewiesenen Schutzstreifen der Freileitungen ist das Merkblatt "Bagger und Krane - elektrische Freileitungen" der Bergbauberufsgenossenschaft zu beachten. Einwirkungen und Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Betrieb oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren, bei denen die in Rede stehenden Freileitungen berührt bzw. betroffen sind, ist die VDE zu beteiligen.

Die angegebene Bauhöhe unterhalb der dargestellten Freileitungen schließt nächste Dachaufbauten wie z. B. Kamine, Antennen usw. ein.

Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung und die Einschränkung des § Grundbuch gesicherten Baurechts sind entsprechende vertragliche Regelungen zwischen den Grundeigentümer oder dem Erbbauberechtigten und der VEW AG.

Auf- bzw. Abtragungen innerhalb der Mastfreihaltezone T 10 sind rechtzeitig mit der VEW AG abzustimmen. Außerdem muß der Mast T 10 durch geeignete Maßnahmen (wie z. B. Leitplanken o.ä.) gegen mögliche beschädigungen durch Fahrzeuge geschützt werden.

Die Arbeiten in der Nähe der unter Spannung stehenden Leiterseile ist die Unfallverhütungsvorschrift "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (VBG 4) der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik zu beachten, so sind insbesondere die in der VDE 0105 Teil 1 vorgeschriebenen Schutzabstände einzuhalten.

Einwirkungen und Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.

Vor Beginnen ist die Bezirksdirektion Münster zu verständigen, um betrieblich notwendige Absprachen treffen zu können.

LEGENDE

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 40 "INDUSTRIEGEBIET HALTENBERG-OST"

ERKLÄRUNG DER ABKÜRZUNGEN:

BauGB = Baugesetzbuch
BauNVO = Baunutzungsverordnung
BauONW = Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

I. FÖRMLICHE FESTSETZUNGEN

ABGRENZUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN PLANGEBIETE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 3 BauNVO

GE — Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO
GI — Industriegebiet gem. § 9 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 17 BauNVO

0,8 — Grundflächenzahl
6,0 — Baumassenzahl
HGH — höchste Gebäudehöhe (in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BauGB)

BAUWEISE gem § 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 22 BauNVO

a — abweichende Bauweise (vgl. Textliche Festsetzungen)

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO

- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche
- gärtzliches Zu- und Abfahrtsverbot
- Zu- und Abfahrtsverbot (außer Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge)

GRENZLINIEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- öffentliche Grünflächen

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 a BauGB

- Fläche für die Landwirtschaft

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

- GFL — Mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Erreichbarkeit der Flurstücke 439, 232, 233 und 439 sowie teilweise innerhalb des Flugplatzes sowie zugunsten landwirtschaftlichen Flächen und deren Eigentümern, Pächtern der Flächen, der sonst, Forstwesen, darüber hinaus für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge und mit Leitungsrecht zugunsten von Ver- und Entsorgungsträgern zu belastende Flächen.
- L — Mit Leitungsrecht zugunsten von Ver- und Entsorgungsträgern zu belastende Flächen.

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE GEWÄSSERN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- Fläche zur Erhaltung von Laubgehölzen
- Erhaltungsgebot
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen einheimischer standortgerechter Laubgehölze (vgl. Textliche Festsetzungen)
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (vgl. Textliche Festsetzungen)
- pfg — Pflanzgebot
- ausgefallenen- hochstämmige Einzelbäume (vgl. Textliche Festsetzungen)
- Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- zu erhaltener Baum mit Artenbezeichnung

GRENZEN gem. § 9 Abs 7 BauGB und § 16 (5) BauNVO

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 40 "Industriegebiet Haltenberg-Ost"
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung

Redaktionell ergänzt gem. Anreg. u. Bedenken vom 20.09.91

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Absätze 2 und 3 BauNVO

Festsetzung der Nutzungen gem. § 1 Abs. 9 BauNVO nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedarfsmase und Eigenschaften

Die in den nachfolgenden Abstandsklassen aufgestellten und in der Abstandsliste aufgeführten sowie diesen ähnlichen Betriebe und Anlagen sind innerhalb der Zonen **I - V vorzugsweisen Mindestabstand** zu Wohngebieten, wie sie in der BauNVO § 3 können Betriebe oder Betriebsteile, die eine größere Entfernung aus der nachfolgenden Abstandsliste unterliegen, um die nächstnähere Abstandsklasse eingeordnet werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Immissionsschutz gewährleistet bleibt.

ZU II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ABSTANDSLISTE 1990

I 1500 m

01 Anlagen zur Herstellung von Phosphorsäuren für die Erzeugung von Farben, Flüssigen oder pulverförmigen Beschichtungsstoffen, Druckfarben, Lacken, Firnissen, Linoleum, Wachstuch, Kunstleder und ähnlichen Erzeugnissen (Nr. 4 der Genehmigungsbedürftigkeit)

02 Anlagen zur Trockenmeilleration (z. B. Kaseinfarben, Leimfarben)

03 Anlagen zur Herstellung von Anilinfarben

04 Anlagen zur Herstellung von Druckfarben (Nr. 4 der Genehmigungsbedürftigkeit)

05 Anlagen zur Herstellung von Farbmitteln

06 Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen oder Farbstoffzwischenprodukten (Nr. 4 der Genehmigungsbedürftigkeit)

07 Anlagen zur Herstellung von Kunstharzen oder Kunstharzlacken (Nr. 4 der Genehmigungsbedürftigkeit)

08 Anlagen zur Herstellung von Lacken oder Lackharzen (Nr. 4 der Genehmigungsbedürftigkeit)

09 Anlagen zur Herstellung von Lederfarben oder Lederlacken

10 Anlagen zur Herstellung von Mineralfarben (z. B. Bleiweißfarben), Zinkweiß, Zinkgrau, Zinkgelb, Zinkgrün, Lithopone, Titanweiß, Titangelb, Eisenoxidfarben, Chromoxidfarben, Ultramarin, Mischfarben, Kadmiumfarben, Kobaltfarben, Manganfarben, Bleisulfatfarben, Bleichromatfarben, Zinkchromatfarben, Zinkgelb, Zinkgrün, Strontiumchromatfarben, Kupferfarben, Zinkstaubfarben, Aluminiumfarben, Graphitfarben, Schwarzfarben, Elfenbeinschwarz, Rebschwarz, Beinschwarz, Kohlenschwarz, Anilinschwarz, Spinellschwarz, Eisenglimmerfarben, Bronzefarben, Kupferbronzefarben, Goldbronzefarben, Aluminiumbronzefarben, Zinkb